

Merkblatt

Störfallvorsorge und Raumplanung - Merkblatt für Architektur- und Planungsbüros

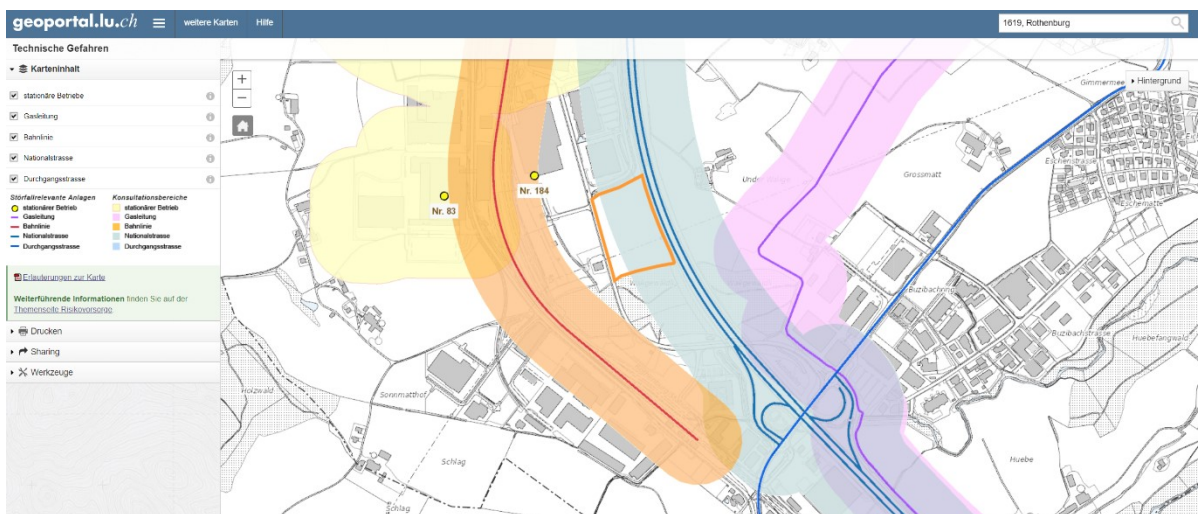
Um was geht es?

Dieses Merkblatt zeigt das Vorgehen bei einem Bauprojekt in der Umgebung eines Betriebes oder einer Anlage, von welchen eine Gefahr für die Bevölkerung ausgehen kann. Diese Betriebe und Anlagen unterstehen der Störfallverordnung (Störfall-Anlagen).

Das Merkblatt richtet sich an die Planungs- und Architekturbüros und zeigt, wie die Störfallvorsorge bei allen raumwirksamen Tätigkeiten inklusive Neubauten berücksichtigt werden kann ([Art. 11a Störfallverordnung \(StFV\)](#)).

Ist das bebaubare Grundstück davon betroffen?

Die Karte ['Technische Gefahren'](#) (Konsultationskarte) auf dem Geoportal des Kanton Luzern zeigt alle risikorelevanten Anlagen (Betriebe, Verkehrswege und Erdgashochdruckleitungen). Geht von einer Anlage eine Gefahr für Personen aus, ist zusätzlich der Konsultationsbereich dargestellt (Art. 11a, Abs. 2 StFV). Sind Sondernutzungsplanungen oder Baugesuche im Konsultationsbereich vorgesehen, braucht es eine Koordination zwischen Störfallvorsorge und Raumplanung (Art. 11a, Abs. 3 StFV).



Ausschnitt aus der Karte Technische Gefahren: das orange umrandete Grundstück liegt im Konsultationsbereich der Autobahn

Das bebaubare Grundstück ist betroffen – wie sieht die Störfallvorsorge aus?

Vor Planungsbeginn ist bei der Gemeinde oder beim Fachbereich Risikovorwarnung des uwe nachzufragen, ob es einen Risikobericht und Auflagen aus einem vorangehenden Raumplanungsgeschäft gibt.

Wenn auf dem Gebiet eine Sondernutzungsplanungspflicht besteht, hilft Ihnen das Merkblatt "Störfallvorsorge und Raumplanung - Siedlungsentwicklung im Gefahrenbereich von Betrieben und Anlagen im Geltungsbereich der Störfallverordnung" bei der Koordination zwischen der Störfallvorsorge und Raumplanung.

Schützenswerte Einrichtungen mit empfindlichen Personengruppen oder sehr grosser Personenzahl wie z.B. Schulen, Spitäler, Altersheime, Gefängnisse, Sportanlagen, Einkaufszentren sollten grundsätzlich nicht im Konsultationsbereich von Störfall-Anlagen angesiedelt werden.

Falls aus einem vorausgehenden Raumplanungsgeschäft planerische, bauliche oder technische Massnahmen vorgesehen sind, müssen diese Massnahmen am geplanten Bauprojekt umgesetzt werden. Sie finden diese Auflagen z.B. im Planungsbericht, in der Bau- und Zonenordnung oder in den Reglementen der Sondernutzungsplanungen.

Wenn es einen Risikobericht und Auflagen gibt, müssen:

- a) die Annahmen aus dem Risikobericht eingehalten werden (z.B. zulässige Nutzungsarten und angenommene Nutzungsdichten/ Personenzahl in den geplanten Gebäuden).
- b) die geforderten planerischen, baulichen und technischen Massnahmen umgesetzt werden (z.B. Hitzeschutz der Fassaden und Fenster, Abstand zur Störfall-Anlage, sichere Fluchtwege).

Im Baugesuch ist aufzuzeigen, wie diese Auflagen umgesetzt werden.

Die Grafik im Anhang 1 zeigt die verschiedenen Schritte der Störfallvorsorge bei einem Neubauprojekt. Auf der linken Seite sind verschiedene Hilfsmittel, Anweisungen und Kommentare aufgeführt.

Wenn auf dem Grundstück keine Auflagen hinterlegt sind, kann der Schutz von Personen vor den Einwirkungen eines Störfalls freiwillig erhöht werden. Verschiedene Massnahmen können durch eine frühzeitige und kreative Planung kostengünstig umgesetzt werden, z.T. auch in Synergie mit dem Lärmschutz und Energieeffizienz. Im folgenden Abschnitt ist eine Vielzahl von möglichen Massnahmen aufgeführt. Der Fachbereich Risikovorvorsorge des uwe unterstützt Sie bei der Evaluation von Massnahmen gerne.

Welche Massnahmen können Personen vor einem Störfall schützen?

Die Liste der aufgeführten Massnahmen ist nicht abschliessend. Je nach Störfallsituation können die Massnahmen kombiniert werden. (vgl. Grafik ' Massnahmen' im Anhang 2)

Planerische Massnahmen

1. Vergrösserung des Abstandes zwischen der Störfall-Anlage und den Neubauten/ Aufenthaltsräumen im Freien
2. Reduzierung der Personenzahl im Konsultationsbereich des Projektperimeters (oder)
3. Abnehmende Personenzahl/ Personendichte in den Gebäuden mit der Nähe zur Störfall-Anlage (je näher das Gebäude bei der Störfall-Anlage steht, desto weniger Personen sollten sich darin aufhalten)
4. Ansiedlung von nicht personenintensiven Branchen und Gebäudenutzungen in der Nähe zur Störfall-Anlage
5. Schutzwall /massive Lärmschutzwand zwischen Störfall-Anlage und Neubauten/ Aufenthaltsräumen im Freien
6. Vereinbarung mit der Inhaberin der Störfall-Anlage, damit zusätzliche Massnahmen an der Störfall-Anlage getroffen werden (dadurch können auf Massnahmen im Bauprojekt reduziert werden)
7. Anordnung von Räumen, in denen sich über eine längere Zeit eine grössere Anzahl Personen aufhalten, auf der abgewandten Seite zur Störfall-Anlage
8. Anordnung von Begegnungszonen im Freien auf der abgewandten Seite zur Störfall-Anlage
9. Anordnung von Balkone auf der abgewandten Seite zur Störfall-Anlage

Bauliche/ Technische Massnahmen

10. Hitzeresistente oder gasdichte Gebäudehülle (inklusive Fenster) zur Seite der Störfall-Anlage
11. Fassadengestaltung mit kleinen Fenster-Öffnungen zur Seite der Störfall-Anlage
12. zusätzliche Notausgänge/ Fluchtrouten auf der abgewandten Seite zur Störfall-Anlage
13. Ansaugöffnungen von Lüftungsanlagen auf der abgewandten Seite zur Störfall-Anlage
14. Gassensoren an den neuen Gebäuden (gekoppelt mit Alarm und Lüftungsausschaltungen)

Organisatorische Massnahmen

15. Zugang für Ereignisdienste auf der abgewandten Seite zur Störfall-Anlage
16. Evakuationspläne

Welche Hilfsmittel stehen Ihnen zur Verfügung?

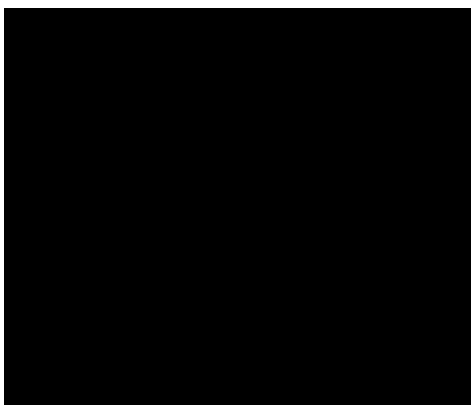
Auf der [Homepage](#) des Fachbereichs Risikovororge gibt es verschiedene Hilfsmittel:

Die [Konsultationskarte "Technische Gefahren"](#) zeigt den Konsultations- bzw. Koordinationsbereich um eine Störfall-Anlage. Das Dokument [Erläuterung zur Karte - Technische Gefahren](#) erklärt die Anwendung der Karte.

Das [Merkblatt "Störfallvorsorge und Raumplanung - Siedlungsentwicklung im Gefahrenbereich von Betrieben und Anlagen im Geltungsbereich der Störfallverordnung"](#) konkretisiert die kantonale [Arbeitshilfe "Störfallvorsorge und Raumplanung"](#) und verweist teilweise direkt auf die entsprechenden Kapitel.

Das [Merkblatt "Objektschutzmassnahmen: Hitzeschutz von Fenstern entlang von störfallrelevanten Strassen und Bahnlinien"](#) zeigt auf, welche Fenstertypen in welchem Abstand zur Strasse und Bahn einen ausreichenden Schutz bieten. Dies wird anhand eines Beispiels illustriert.

April 2023



Anhang 1 Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge

Hilfsmittel, Anweisungen, Kommentare

Folgende Schritte haben **Architektur- und Planungsbüros** durchzuführen

Hilfsmittel:
 • Geoportal Kanton Luzern:
 ‚Technische Gefahrenkarte‘
 • Erläuterungen zur Karte

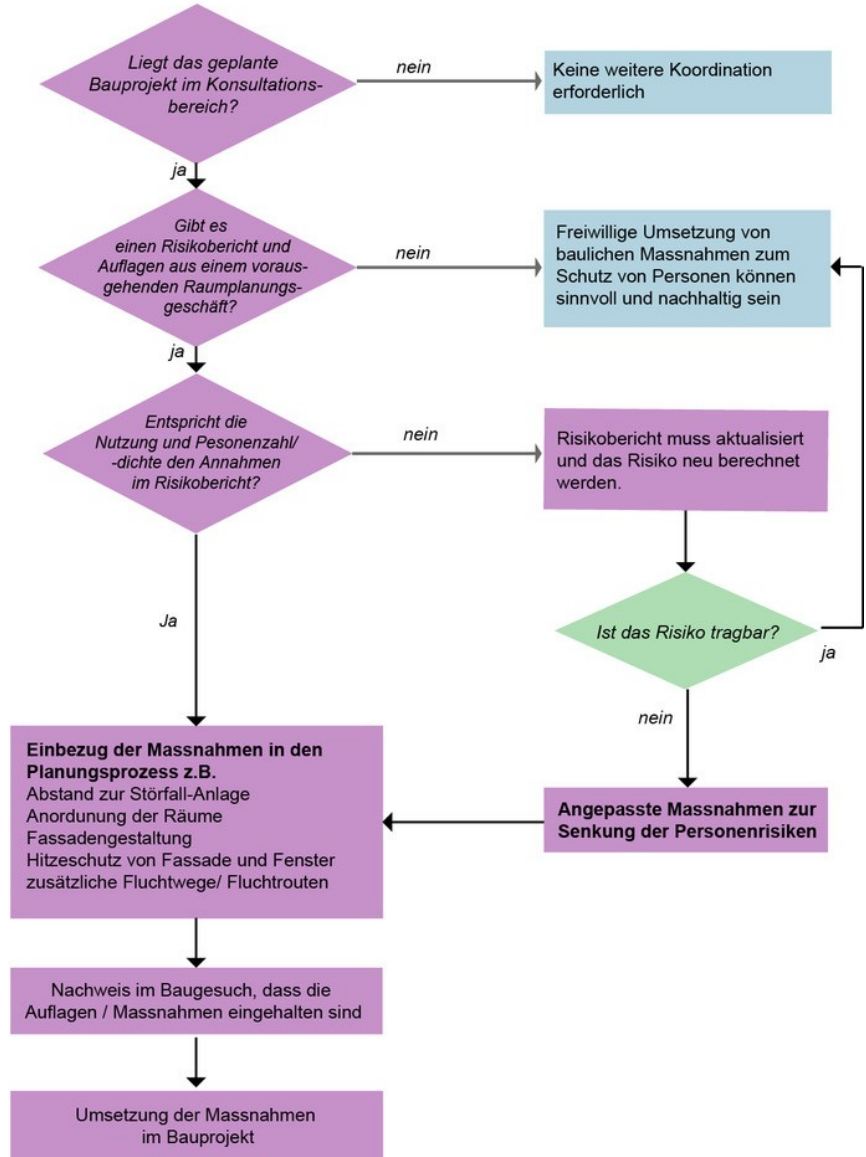
Hilfsmittel:
 • Anfrage bei der Gemeinde oder
 Fachbereich Risikovorsorge
 • BZR und/oder Sonder-
 nutzungsreglemente
 • Genehmigung Nutzungs-/
 Sondernutzungsplanung mit
 Auflagen

Hilfsmittel: Risikobericht zum
 Raumplanungsverfahren

Das Risiko wird durch den
**Fachbereich Risikovor-
 sorge** beurteilt

Die **Gemeinde** und der
Fachbereich Risikovorsorge
 überprüfen die Massnahmen

Abnahme durch die **Gemeinde**



Anhang 2 Massnahmen

Störfallanlage

Raumplanungsprojekt: Neue gefährdete Objekte

